Bahlungsberschiebung durch Quartalstonto und namentlich durch die Oftermeffe über Jahr und Tag einmal wieder ausgeglichen werden mag, wenn das Gefet wieder aufgehoben wird. Denn dann mußte es ja wohl umgekehrt eine Zeit geben, wo die verspätete Zahlung gerade um ihrer Verspätung willen stempelfrei bleibt. Aber abgesehen davon, daß dies nur allzusehr ein Wechsel auf die Zukunft ist, ist es auch ganz unsicher, ob dieses Gefet jemals wieder aufgehoben wird oder ob es nicht beispielsweise an einem 1. Juli aufgehoben wird, so daß dann die ganze Oftermeffe noch einmal umfatstempelpflichtig ift und alles in allem der Buchhandel viel zu viel bersteuert haben wird.

3. Ein Ausweg?

Die Abelftande, die fich aus der Oftermegbegleichung ergeben - f. oben Mr. 2 -, könnten vielleicht auf eine nicht ganz einfache und jedenfalls wenig willfommene Beise abgestellt werden.

In § 81 heißt es:

»Der Steuerbflichtige ift berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum (§ 76 Abf. 1) erfolgten Bahlungen in ber Anmelbung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe mahrend diefes Zeitraums erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Ift bon diesem Rechte einmal Gebrauch gemacht, fo fann er hierbon nur mit Genehmigung der Direttibbehörde und unter den bon diefer festzusegenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitrgum abweichen.«

hiernach könnte der Berleger, ftatt die Zahlungen anzumelben, die Auslieferung anmelden und als Umfat berfteuern, mußte dabei aber die à cond. Auslieferung mitgablen und fpater die Remittenden und Disponenden bon der Auslieferung eines fpateren Zeitraums wieder abziehen. Aber es ift bei einigermaßen großem Betriebe fehr schwierig, dann diejenigen Posten, die sich auf die Zeit nach Intrafttreten des Gefetes beziehen, zu icheiben bon den a cond. Lieferungen, die bor dem 1. Oftober 1916 liegen. Immerhin könnte dies, wenn man fich der großen Mühe unterziehen will, die oben erwähnten Migftande in etwas befeitigen; es ift aber zu bedenken, daß man dann bon bornherein größere Steuerauslagen hat und das zubiel Gezahlte erft fpater wieder zurückrechnen fann.

4. Die Frage der Abwälzung.

Der Kreditnehmer foll den Gläubiger nicht durch den Stempel ichadigen fonnen. Deshalb die Bestimmung: »Sind für Lieferungen aus Berträgen, die bor dem Intrafttreten Diefes Gefenes abgeschloffen find, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Bereinbarung berpflichtet, dem Lieferer einen Buichlag jum Preise in Sobe ber Preiszuschlag bildet feinen Grund zur Vertragsaufhebung.«

Alfo felbst der, der ausdrücklich und bertraglich erft nach dem 1. Ottober 1916 gu gahlen braucht, hat den Stempel zu bergüten; wieviel mehr berjenige, der schon borher zahlen foll, aber die Bahlung hinausschiebt. Tropbem habe ich große Bedenken gegenüber der prattischen Durchführung dieser Bestimmung. Wie ichon oben gelegentlich betont, wird das geschäftliche Leben ber-

mutlich über fie hinweggeben müffen.

Wohl aber wird der Warenumsatiftempel einen anderen Abwälzungserfolg haben. Jeder Lieferer wird ihn - und nicht nur ihn, sondern einen ftark nach oben abgerundeten Betrag auf den Preis der Bare ichlagen, und da dies bei jedem Umfat, alfo bei jeder Staffel des Warenberfehrs bom erften Erzeuger an bis jum legten Berbraucher geschehen wird, so wird der an fich nur 1/1000 betragende Wertstempel doch eine recht erhebliche Berteuerung der Ware bedingen. Das gilt auch beim Buch, da mindestens bier Staffeln des Berfehrs in Betracht tommen: 1. Bahlung bes Bücherfäufers an den Sortimenter; 2. Bahlung bes Sortimenters an den Verleger; 3. Zahlung bes Berlegers an den Buchdruder, Buchbinder, Papierlieferer; 4. Zahlung diefer Gewerbtreibenden an ihre Rohftofflieferer.

1078

Man könnte ja nun freilich noch daran denken, daß diese jein; die Spesen im Buchhandel, über die schon so viele Klagen erhoben werden, find alfo wieder um einen Boften erhöht worden.

5. Gemifchte Betriebe.

Borzüge genießen die gemischten Betriebe - falls die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen nicht noch Besonderes darüber festfeten. Dort fallen Zahlungen im üblichen Sinne fort an Stellen, wo fie fonft notwendig waren, vorausgefest, daß hier die Buchführung des Verlegers, der eine eigene Buchdruderei oder Buchbinderei besitt, des Druders, der eine Schriftgießerei befitt, des Sortimenters, der eigene Berlagsartifel berkauft, nicht flar und deutlich die einzelnen Betriebe und ihre Geschäftsführung voneinander scheidet, so daß nicht etwa doch Umfat und Begleichung der Lieferungen bon einer Stelle zur andern flar in ihrer geschäftlichen Gelbständigkeit hervorgehen. Es wird das jedenfalls eine der schwierigsten Auslegungsfragen fein, aber im Schofe folder gemischten Betriebe fann die Buchführung selbst natürlich ihre eigenen Aufschlüsse bieten und ihre eigenen Bege geben. Jedenfalls ift die Meinung, daß die gemischten Betriebe berartige Vorteile haben, bei der Beratung des Gesetzes im Reichstag von seiten des sozialdemofratischen Sprechers Abg. Coben start betont worden. Bu bemerten aber ift, daß nicht ichon die Bermeidung der Bargahlung bei der Ausgleichung bon Warenschulden genügt; denn es heißt ausdrücklich im Gefet: »Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leiftung des Gegenwerts, auch wenn fie nicht durch Bargahlung erfolgt«, (alfo 3. B. Berrechnung, Gutschrift!). Es muß demnach ichon in der gangen gegenseitigen Organisation der in Betracht tommenden Teile des gemischten Betriebes gegeben fein, ob fie geschäftsmäßig einander liefern oder wirklich nach ihrem ganzen Aufbau und der Buchführung einen einzigen Betrieb bilben.

6. Der Kommissionär als Zahlungsbermittler.

Eine weitere Besonderheit des Buchhandels, die beim Baremmfatftempel zu Schwierigkeiten und Verwidelungen führen könnte, ist die Zahlungsbermittlung von Kommissionär zu Kommiffionar für ihre beiderfeitigen Rommittenten. Der Weg der Barfaftur, der dem im Bankwefen üblichen Abrechnungsberkehr (Clearing) ähnelt, sieht so aus, als könnte er bessen steuertechnischer Behandlung teilhaft werden.

An die Banken und an Geldgeschäfte, die so durch Zusammenfaffung abgewidelt werden, hat das Gefet gedacht und hat die Abertragung von Geldforten, Banknoten, Bechfeln, Wertpapieren u. dgl. bon dem Umfatstempel grundfätlich ausgenommen. Auch bas Börsentermingeschäft ift bon dem Gesetz berud-

fichtigt worden, indem es bestimmte:

»Wird bei Abwidlung mehrerer Rauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen berschiedenen Personen über dieselben auf diese Bahlungen entfallenden Steuer zu leiften. Dieser Baren oder über Baren gleicher Art abgeschloffen find, die Bare nur einmal in Natur übergeben, fo gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt«. Auch bei der übertragung durch Konnoffement oder Ladeschein kommt es nur auf die wirkliche forperliche übertragung an.

Rann der buchhändlerische Borsenverfehr ichon aus die fer Befreiungsvorschrift Rugen ziehen? Aus die fer nicht. Zwar ift der tiefere Ginn in beiden Fällen der gleiche: folche Bermittelung, die zur Konzentration und Bereinfachung führt, foll nicht als Warenlieferung gelten und den »Umfaß« bloß einmal ftatt dreimal stempelpflichtig machen, aber es ift hier ausdrüdlich gefordert, daß dann auch die Ware selbst nur einmal, nicht dreimal übertragen werde. Beim Bar-Abrechnungsverkehr im Buchhandel, wenigstens beim Barpatet, aber wird nicht nur die Zahlung dreimal geleistet, sondern gleichzeitig meift auch die Ware dreimal übertragen.

Indeffen kommt eine andere ausschlaggebende Erwägung in Betracht, die die Bahlungsbermittlung des Kommiffionars der Gefahr, warenumfatsteuerpflichtig zu fein, ohne Zweifel ent-

hebt.

Es handelt sich ja beim buchhändlerischen Kommissionär nicht um einen eigenen Warenumsatz Dft genug tritt zwischen 2. und 3. noch der Barfortimenter in seinem Kommissionsgewerbe, und was er zahlt, zahlt er nicht